



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler CDU

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Stillzulegende Deponien gem. Ablagerungsverordnung und TA-Siedlungsabfall (TASi)

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Deponien in Schleswig-Holstein sind für die Ablagerung von unbehandeltem Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, Klärschlamm und anderem organischen Abfall ab dem 01. Juni 2005 nicht geschlossen?

Nach der TASi und der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Abfallablagerungsverordnung sind bestimmte Zuordnungskriterien für organische Abfälle ab dem 01. 06. 2005 einzuhalten. Insofern stehen die Deponien für die Ablagerung unvorbehandelter organischer Abfälle ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung.

2. Über welche Restkapazitäten verfügen diese Deponien zur Zeit und nach dem 01. Juni 2005?

In dem zurzeit in der Anhörung befindlichen Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Schleswig-Holstein, Teilplan Siedlungsabfälle sind folgende Angaben zu den Restverfüllvolumina der Hausmülldeponien enthalten:

Anlagenstandort	genehmigte Kapazität	ausgebautes Restvolumen (Stand 7/2000)	voraussichtl. Restvolumen am 1. Juni 2005
Munkmarsch (NF)	700.000 m ³	70.000 m ³	--
Ahrenshöft (NF)	2.900.000 m ³	750.000 m ³	--
Alt-Duvenstedt (RD)	2.300.000 m ³	100.000 m ³	--
Schönwohld (RD)	2.700.000 m ³	65.000 m ³	--
Rastorf (PLÖ)	2.030.000 m ³	937.000 m ³	--
Wittorferfeld (NMS)	3.470.000 m ³	557.000 m ³	20.000 m ³
Neuratjensdorf (OH)	1.150.000 m ³	64.000 m ³	--
Damsdorf/Tensfeld (SE)	3.250.000 m ³	1.020.000 m ³	351.000 m ³
Ecklak (IZ)	4.200.000 m ³	1.350.000 m ³	--
Niemark (HL)	13.000.000 m ³	2.100.000 m ³	1.450.000 m ³

Diese Daten entstammen einer Abfrage vom Sommer 2000. Möglicherweise haben sich seitdem die Planungen der Deponiebetreiber konkretisiert bzw. geändert. Das LANU wird parallel zum Anhörungsverfahren zum Abfallwirtschaftsplan diese Daten prüfen und bei Bedarf aktualisieren.

3. Welche Deponien müssen gemäß TASI nach dem 01. Juni 2005 geschlossen werden?

Die Fristen und Zuordnungswerte der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASI) sind inzwischen durch die Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) vom 20.2.2001 (BGBl. I S. 305) in direkt geltendes Recht umgesetzt worden. In § 6 AbfAbIV sind die Übergangsregelungen für bestehende Siedlungsabfalldeponien enthalten. Danach müssen ab dem 1. Juni 2005 die Abfälle so vorbehandelt werden, dass sie die Zuordnungskriterien des Anhangs für die jeweilige Deponieklasse einhalten. Eine Schließung von Deponien ist nicht vorgesehen.

4. Gibt es für diese Deponien Schließungskonzepte?

Ein genehmigtes Schließungskonzept gibt es bisher nur für die Deponie Munkmarsch/Sylt, da diese Deponie zum frühesten Zeitpunkt verfüllt sein wird. Das Landesamt für Natur und Umwelt hat bereits im März 1999 ein Deponiebewirtschaftungskonzept erarbeitet und mit den Betroffenen diskutiert. In diesem Konzept sind Empfehlungen für Stilllegungen und den Weiterbetrieb von Deponien enthalten.

5. Wurden für diese Deponien für die Schließung Rückstellungen gebildet und sind diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der Umsetzung der Schließung in vollem Umfang verfügbar?

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger führen die Aufgabe der Abfallentsorgung in eigener Zuständigkeit und eigener Verantwortung durch. Seit 1991 ist in § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz ausdrücklich die Möglichkeit enthalten, Rücklagen für vorhersehbare Nachsorgekosten in die Gebührenbedarfsermittlung einzubeziehen. Nähere Angaben über die Höhe von gebildeten Rücklagen und deren Verfügbarkeit liegen dem Land nicht vor.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass diese rechtlich vorgeschriebene Qualität der Deponieschließungen nicht von der Höhe und der Verfügbarkeit der gebildeten Rücklagen bestimmt wird?

Neben der Abfallablagerungsverordnung erarbeitet die Bundesregierung derzeit eine Deponieverordnung, die die EG-Deponierichtlinie vom 26. April 1999 (1999/31/EG) abschließend umsetzen wird. Durch die Abfallablagerungsverordnung und die Deponieverordnung werden Anforderungen an die Qualität von Deponien, wie beispielsweise an die Ausführung der Oberflächenabdichtungen für alle Anlagenbetreiber rechtsverbindlich vorgegeben. Diese Anforderungen und die Übergangsfristen entsprechen im Wesentlichen dem seit 1993 durch die TA Siedlungsabfall formulierten Stand der Technik und sind daher seit nunmehr neun Jahren bekannt. Das Landesamt für Natur und Umwelt hat als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen.

7. Wie beabsichtigt die Landesregierung das Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern in Schleswig-Holstein umzusetzen?

Mit Erlass vom 11. Oktober 2001 hat das MUNF den Staatlichen Umweltämtern und dem LANU Handlungsanweisungen zur Umsetzung gegeben. Danach soll bei Neugenehmigungen und auch bei bestehenden Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in der Regel eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Der Vollzug dieser Regelungen soll für die bestehenden Anlagen bis spätestens Ende des Jahres 2002 abgeschlossen sein.

8. Beabsichtigt die Landesregierung in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen ein Deponieschließungsprogramm aufzulegen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann ist die Erarbeitung des Programms abgeschlossen und was sind seine wesentlichen Aussagen?

Nein, die Landesregierung wird kein Deponieschließungsprogramm auflegen. Die Notwendigkeit der Einhaltung des Standes der Technik sowie des Ablage-

rungsverbotes für unbehandelte Abfälle ist seit 1993 durch die TASI bekannt. Die Kommunen hatten deshalb ausreichend Zeit, um in wirtschaftlich vertretbarer Weise Deponieschließungen auf kommunaler Ebene vorzubereiten. Mit dem Abfallwirtschaftsplan (Entwurf 1997), den nachträglichen TASI-Anordnungen (Diskussion seit 1996) und dem Deponiebewirtschaftungskonzept (1999) des LANU wurden den Deponiebetreibern von Landesseite die abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für ihre Planungen aufgezeigt.

9. Ist weiterhin in Schleswig-Holstein von einer Jahreskapazität in Höhe von 626.000 Mg/Jahr bei der thermischen Behandlung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall auszugehen?

In Schleswig-Holstein werden derzeit vier Hausmüllverbrennungsanlagen mit folgenden Nennkapazitäten betrieben:

MHKW Kiel	140.000 Mg/a
MHKW Neustadt	56.000 Mg/a
MHKW Tornesch-Ahrenlohe	80.000 Mg/a
MHKW Stapelfeld	350.000 Mg/a
<u>Gesamt-Kapazität:</u>	<u>626.000 Mg/a</u>

Von der Stapelfelder Anlage werden allerdings nur etwa 150.000 Mg/a durch Schleswig-Holstein genutzt. Die Hamburger MVA Stellingen wird mit etwa 45.000 Mg/a durch den Kreis Segeberg genutzt.

Im Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Schleswig-Holstein, Teilplan Siedlungsabfälle wird von einem Kapazitätsbedarf für die Behandlung von Restabfällen in Höhe von etwa 1.020.000 Mg/a ab 2005 ausgegangen. Dieser Bedarf muss durch thermische oder mechanisch-biologische Behandlungsanlagen gedeckt werden.

10. Welche Kreise bzw. kreisfreien Städte haben sich in Schleswig-Holstein für eine mechanisch biologische Abfallbehandlung entschieden?

Welche dieser Anlagen befinden sich im Genehmigungsverfahren?

Die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck beabsichtigen eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) im Bereich der Deponie Niemark zu errichten. Der Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat am 29. Mai 2001 stattgefunden.

Die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die Stadt Neumünster haben beschlossen, ihre Abfälle gemeinsam in einer MBA am Standort der Deponie Wittorferfeld zu entsorgen. Der Scopingtermin ist in Vorbereitung.

Die Stadt Flensburg hat die Restabfallbehandlung auf Basis eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens vergeben. Nach bisheriger Kenntnis beabsichtigt die beauftragte Firma die Errichtung und den Betrieb einer MBA. In Kürze wird es vertiefende Gespräche zwischen den Landesbehörden, der Stadt und dem Auftragnehmer geben.